

Der Steuerentscheid

legalis.ch

Der Steuerentscheid 7/2023

Basel, 29.06.2023

Liebe Leserinnen und Leser

Das Bundesgericht hatte mit **Entscheid vom 30. Januar 2023** zu klären, ob ein vor dem ersuchten Zeitraum von der InformationsinhaberIn hinterlegter Domizilcode einen genügenden Anknüpfungspunkt zum ersuchenden Staat begründet und ob dieser im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Steuersachen überprüft und durch den Nachweis eines anderweitigen Domizils im ersuchten Zeitraum widerlegt werden kann.

Vorliegend besteht kein Grund zur Annahme, dass der Domizilcode in den dem Ersuchen beigelegten Listen im Zeitpunkt von deren Erstellung nicht richtig gewesen sein sollte. Dies wird weder vom Beschwerdegegner behauptet noch ergeben sich hierfür Hinweise aus den vorinstanzlichen Feststellungen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Erstellung der Listen der Domizilcode, der den Beschwerdegegner betrifft, korrekt gewesen ist. Dass ein Bezugspunkt des Beschwerdegegners zu Südkorea bestanden hat, anerkennt überdies auch die Vorinstanz. Sie stellt fest, dass der Beschwerdegegner früher in Südkorea gelebt und gearbeitet habe. Im Übrigen legt die ersuchende Behörde dar, dass sich der Domizilcode in den bisherigen Überprüfungen jeweils als korrekt erwiesen habe. Ein Zusammenhang zwischen den ersuchten Informationen und der Untersuchung erscheint vor diesem Hintergrund als hinreichend wahrscheinlich. Angesichts dieser Ausgangslage begründet ein vor dem ersuchten Zeitraum hinterlegter Domizilcode ohne Weiteres einen genügenden Anknüpfungspunkt zum ersuchenden Staat, der für einen der Hinterlegung des Domizilcodes nachfolgenden Zeitraum um Informationen ersucht.

Diesen und weitere interessante steuerrechtliche Entscheide finden Sie nun im aktuellen Steuerentscheid. Schauen Sie doch gleich in den Inhalt und bleiben Sie auf dem Laufenden, was die Steuerrechtsprechung angeht.

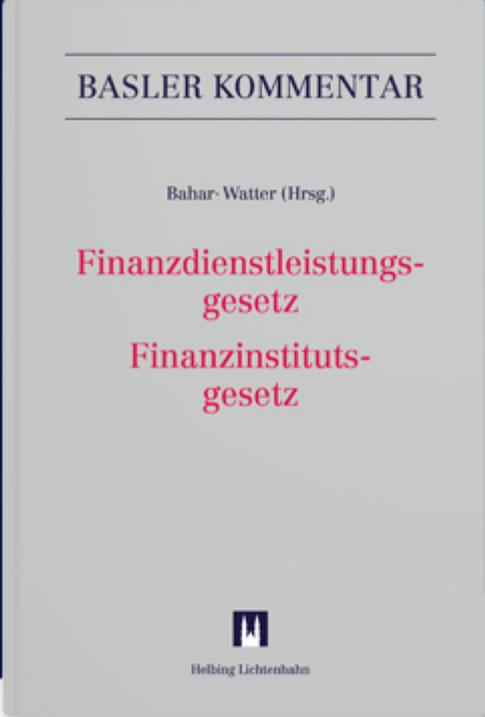
Dr. Patrick Simon
Redaktion

Übersicht:

» **A 21.18 Nr. 10: Rechtsweggarantie. Pauschale Anpassung des Eigenmietwerts (Bundesgericht, 6. Dezember 2022)**

» **A 32 Nr. 53: Assistance administrative internationale. Trust irrévocable et discrétionnaire (Tribunal fédéral, 6 juillet 2022)**

- » A 32 Nr. 54: Internationale Amtshilfe. Anknüpfungspunkt. Domizilcode (*Bundesgericht, 30. Januar 2023*)
- » B 23.1 Nr. 98: Abgrenzung zwischen selbständiger Nebenerwerbstätigkeit und Liebhaberei (*Bundesgericht, 13. Dezember 2022*)
- » B 44.13.1 Nr. 11: Grundstückgewinnsteuer. Keine ausschliesslich wertvermehrenden Investitionen bei Renovationsstau (*Steuergericht Basel-Landschaft, 16. September 2022*)
- » B 44.13.7 Nr. 37: Grundstückgewinnsteuer. Verlustverrechnung (*Bundesgericht, 31. Januar 2023*)
- » B 52.21 Nr. 22: Katasterschätzung. Neuschätzung bei unveränderten Verhältnissen und Rechtsschutzinteresse (*Steuergericht Basel-Landschaft, 2. September 2022*)



Unsere Buchempfehlung

BSK FIDLEG/FINIG

Ein wichtiger Baustein
der neuen Finanzmarkt-
architektur



**Helbing
Lichtenhahn**

A 21.18 Nr. 10

Rechtsweggarantie. Pauschale Anpassung des Eigenmietwerts

Bundesgericht, 6. Dezember 2022

Weil die vom Anpassungsdekret/AG angeordnete pauschale Anpassung des Eigenmietwerts ansonsten nie gerichtlich überprüft werden könnte, hat die Vorinstanz dafürgehalten, dass der Eigenmietwert auch dann mittels Unrichtigkeitsschätzung zu korrigieren sei, wenn der Eigenmietwert erst aufgrund der pauschalen Anpassung zu stark vom Zielwert abweiche und offensichtlich unrichtig geworden sei. Diese Lösung überzeugt. Es ist mit Blick auf Art. 29a BV nicht nachvollziehbar, weshalb sich das Kantonale Steueramt auch vor Bundesgericht noch dagegen wehrt, in einem solchen Fall nicht nur den ursprünglichen Eigenmietwert bzw. Normmietwert, sondern auch die Erhöhung des Eigenmietwerts durch das Anpassungsdekret/AG berücksichtigen und gegebenenfalls einen neuen Eigenmietwert festsetzen zu müssen.

Nach § 218 Abs. 2 StG/AG entfaltet die Unrichtigkeitsschätzung Wirkung «ab dem Jahr der Einleitung der Neuschätzung» und sind «bereits vorgenommene Veranlagungen [...] zu

revidieren». Dank dieser Regelung ist grundsätzlich für alle Steuerperioden gewährleistet, dass offensichtlich unrichtige Eigenmietwerte – einschliesslich solcher, die sich aus einer pauschalen, flächendeckenden Anpassung derselben ergeben – wirksam überprüft und korrigiert werden können. Aus institutioneller Sicht ist die Regelung des Kantons Aargau daher mit Blick auf Art. 29a BV nicht zu beanstanden.

Unter dem Titel der Rechtsweggarantie genügt es, wenn das Kantonale Steueramt den Umfang der Rückwirkung der Unrichtigkeitsschätzung bestimmt, wenn bzw. falls es sie dereinst vornimmt und den Eigenmietwert anpasst. Art. 29a BV gebietet nicht, dieser Beurteilung im vorliegenden Veranlagungsverfahren vorzugreifen.

» **Zum Entscheid**

A 32 Nr. 53

Assistance administrative internationale. Trust irrévocable et discrétionnaire

Tribunal fédéral, 6 juillet 2022

Les dispositions qui régissent l'assistance administrative sont par nature procédurales. Sauf disposition contraire, ces dispositions sont applicables immédiatement dès leur entrée en vigueur. Cette application immédiate signifie que les nouvelles règles de procédure s'appliquent aux demandes formées après leur entrée en vigueur, peu importe que ces demandes portent sur des renseignements concernant des périodes fiscales antérieures.

Dans l'arrêt 2C_918/2020 du 28 décembre 2021, le Tribunal fédéral a examiné à la lumière des principes qui viennent d'être rappelés une demande d'assistance administrative indienne, par laquelle l'autorité requérante cherchait à obtenir des renseignements sur des comptes bancaires ouverts au nom de sociétés sous-jacentes d'un trust, dont les personnes visées étaient bénéficiaires. Il en ressort que, pour juger si ces renseignements remplissent la condition de la pertinence vraisemblable, il faut déterminer si un lien entre la personnes visée par l'assistance administrative et le compte bancaire en question ressort de la présentation des faits qui figure dans la demande d'assistance administrative, et si les renseignements destinés à être transmis ont un lien avec cet état de fait. Il n'incombe en revanche pas à l'Etat requis de procéder lui-même à l'analyse des caractéristiques du trust et du traitement fiscal de son patrimoine et de ses revenus, afin de déterminer dans quelle mesure ceux-ci devraient ou pourraient être fiscalement imputés au bénéficiaire du trust.

En l'espèce, il ressort des faits constatés par l'instance précédente, que l'autorité requérante a indiqué que la recourante était liée à plusieurs comptes bancaires ouverts au sein de la Banque qu'elle n'avait pas déclarés, en fournissant des éléments permettant d'identifier ces comptes. L'autorité requérante mentionne par ailleurs le nom du trust D. en tant que «legal person that relate». Ces éléments sont suffisants pour faire ressortir l'existence d'un lien entre ces comptes bancaires et la recourante, que celle-ci ne conteste au demeurant pas. Au regard du but fiscal poursuivi par l'autorité requérante, ce lien suffit à rendre les renseignements requis vraisemblablement pertinents au sens de l'art. 26 CDI CH-IN.

C'est en vain que la recourante objecte qu'elle n'avait aucun droit sur le patrimoine du trust D., qui était irrévocable et discrétionnaire, qu'elle n'avait pas non plus de contrôle économique sur les comptes bancaires ouverts au nom des sociétés sous-jacentes de ce trust, et qu'elle n'a perçu aucune distribution du trust durant la période couverte par l'échange de renseignements. Ces arguments devront, le cas échéant, être soulevés devant les autorités compétentes de l'Etat requérant. Ils n'entrent pas en ligne de compte dans l'examen de la pertinence vraisemblable de la demande d'assistance administrative.

» **Zum Entscheid**

A 32 Nr. 54

Internationale Amtshilfe. Anknüpfungspunkt. Domizilcode

Bundesgericht, 30. Januar 2023

Im Folgenden ist zu klären, ob ein vor dem ersuchten Zeitraum von der Informationsinhaberin hinterlegter Domizilcode einen genügenden Anknüpfungspunkt zum ersuchenden Staat begründet und ob dieser im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Steuersachen überprüft

und durch den Nachweis eines anderweitigen Domizils im ersuchten Zeitraum widerlegt werden kann.

Es ist vorab festzuhalten, dass vorliegend kein Grund zur Annahme besteht, dass der Domizilcode in den dem Ersuchen beigelegten Listen im Zeitpunkt von deren Erstellung nicht richtig gewesen sein sollte. Dies wird weder vom Beschwerdegegner behauptet noch ergeben sich hierfür Hinweise aus den vorinstanzlichen Feststellungen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass im Zeitpunkt der Erstellung der Listen der Domizilcode, der den Beschwerdegegner betrifft, korrekt gewesen ist. Dass ein Bezugspunkt des Beschwerdegegners zu Südkorea bestanden hat, anerkennt überdies auch die Vorinstanz. Sie stellt fest, dass der Beschwerdegegner früher in Südkorea gelebt und gearbeitet habe. Im Übrigen legt die ersuchende Behörde dar, dass sich der Domizilcode in den bisherigen Überprüfungen jeweils als korrekt erwiesen habe. Ein Zusammenhang zwischen den ersuchten Informationen und der Untersuchung erscheint vor diesem Hintergrund als hinreichend wahrscheinlich. Angesichts dieser Ausgangslage begründet ein vor dem ersuchten Zeitraum hinterlegter Domizilcode ohne Weiteres einen genügenden Anknüpfungspunkt zum ersuchenden Staat, der für einen der Hinterlegung des Domizilcodes nachfolgenden Zeitraum um Informationen ersucht. Unter diesen Umständen sind die den Beschwerdegegner betreffenden, ersuchten Informationen grundsätzlich als voraussichtlich erheblich zu beurteilen.

» [Zum Entscheid](#)

B 23.1 Nr. 98

Abgrenzung zwischen selbständiger Nebenerwerbstätigkeit und Liebhaberei

Bundesgericht, 13. Dezember 2022

Nicht zu überzeugen vermögen die Erwägungen des Kantonsgerichts, wonach hier abgesehen vom Kapitaleinsatz alle anderen Elemente für das Vorliegen einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit sprächen.

Vorab ist das Merkmal «eigenes Risiko» nicht erfüllt. Das ergibt sich u.a. aus den folgenden Ausführungen der Vorinstanz: Die Beschwerdegegnerin arbeite zu 70% als Angestellte der Universität. Als solche sei sie – dank ihres guten Einkommens aus unselbständiger Haupterwerbstätigkeit – in der Lage, die jährlichen Verluste des Reitbetriebs ohne Weiteres zu decken; dieser sei trotz der bisher erlittenen Verluste seit 2013 stets liquid gewesen.

Daraus ergibt sich, dass die Tätigkeiten und ausserberuflichen Beschäftigungen der Beschwerdegegnerin über die ganzen letzten Jahre so angelegt waren, dass der Betrieb des Reithofs dauerhaft nicht gewinnbringend sein und nicht einmal wirklich umfangreiche Einkünfte generieren musste, weil sogar regelmässige und beträchtliche Verluste «ohne Weiteres» (so die Vorinstanz) über die Querfinanzierung aus den Lohneinkünften der Betroffenen ausgeglichen werden konnten. Eine solche Situation stimmt mit derjenigen einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit, in deren Rahmen eigene Risiken eingegangen werden, nicht überein.

Gesamthaft ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin wohl in all den Jahren auf ihrem Reithof bestimmte Tätigkeiten entwickelte, die jedoch – unabhängig von den zu amortisierenden Anfangsinvestitionen – nur schon vom Zeitaufwand und Arbeitseinsatz her nicht hinreichend waren, um auf eine als gewinnbringend beabsichtigte (dauernde) Nebenerwerbstätigkeit schliessen zu können. Im Ganzen ergibt sich vielmehr der Eindruck einer neben dem Beruf betriebenen Freizeittätigkeit, die wohl das entgeltliche Angebot von Dienstleistungen an Drittpersonen ausserhalb des Familien- und Freundeskreises miteinschloss, aber unter den gegebenen Umständen gar nicht gewinnbringend sein konnte. Das musste die Tätigkeit der Beschwerdegegnerin auch nicht sein, da die jährlich wiederkehrenden Verluste aus denselben Einkünften unselbständiger Erwerbstätigkeit querfinanziert wurden.

» [Zum Entscheid](#)

B 44.13.1 Nr. 11

Grundstückgewinnsteuer. Keine ausschliesslich wertvermehrenden Investitionen bei Renovationsstau

Steuergericht Basel-Landschaft, 16. September 2022

Werterhaltende Kosten für die Sanierung einer Liegenschaft können nicht – als Gestehungskosten – bei der Grundstückgewinn-, sondern nur bei der Einkommenssteuer abgezogen werden. Es besteht diesbezüglich kein Wahlrecht. Selbst wenn sich über die Jahre hinweg ein grosser Renovationsstau ergeben hat, sind diese Kosten gemäss dem Merkblatt der Steuerverwaltung aufzuteilen in einen werterhaltenden und einen wertvermehrenden Anteil. Eine alleinige Zuteilung zu den Gestehungskosten bei der Grundstückgewinnsteuer wäre weder sachgerecht noch gesetzeskonform.

» [Zum Entscheid](#)

B 44.13.7 Nr. 37

Grundstückgewinnsteuer. Verlustverrechnung

Bundesgericht, 31. Januar 2023

Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen Liegenschaftskantone Verluste und Aufwandüberschüsse aus anderen Kantonen im Rahmen der Reingewinnbesteuerung übernehmen. Der Liegenschaftskanton hat Verluste und Aufwandüberschüsse aus anderen Kantonen zudem auch dann mit den Wertzuwachsgewinnen der steuerpflichtigen Gesellschaft zu verrechnen, wenn er diese mit der Grundstückgewinnsteuer als Objektsteuer erfasst, selbst wenn er insoweit auch innerkantonale Verluste und Aufwandüberschüsse nicht zum Abzug zulässt. In diesem Fall lässt sich dem Liegenschaftskanton zwar nicht vorwerfen, dass er Steuerpflichtige aufgrund ihrer territorialen Beziehung zu einem anderen Kanton diskriminiere und so gegen das Schlechterstellungsverbot verstosse. Jedoch steht die Wahl des Systems der Grundstückgewinnbesteuerung (monistisch oder dualistisch) unter dem doppelbesteuerungsrechtlichen Vorbehalt, dass sie sich nicht zuungunsten der übrigen Kantone und der steuerpflichtigen Person auswirkt, die in mehreren Kantonen steuerpflichtig ist. Daraus folgt, dass das Bundesrecht die Beschwerdeführerin verpflichtet, den Verlustvortrag der Beschwerdegegnerin an die Grundstückgewinne anzurechnen. Die Auffassung der Vorinstanz erweist sich als zutreffend und stellt keine «selbstspekulierte Weiterentwicklung der Verlustverrechnungspraxis» dar, wie die Beschwerdeführerin meint.

» [Zum Entscheid](#)

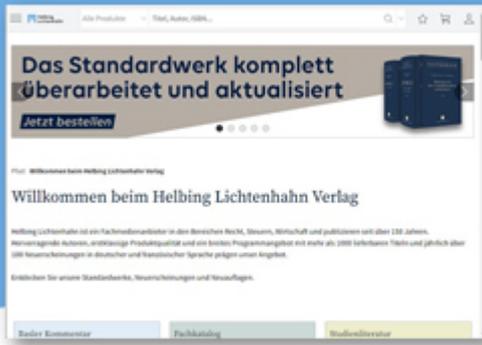
B 52.21 Nr. 22

Katasterschätzung. Neuschätzung bei unveränderten Verhältnissen und Rechtsschutzinteresse

Steuergericht Basel-Landschaft, 2. September 2022

Bei der Beurteilung des Rechtsschutzinteresses anlässlich einer Katasterneuschätzung durch die Gemeinde muss Zweierlei beachtet werden: einerseits dürfen gemäss § 121 StG/BL individuelle Neuschätzungen nur bei materiellen oder rechtlichen Veränderungen der Liegenschaft vorgenommen werden. Eine Revisionschätzung der Gebäudeversicherung oder eine neue Vermessung des Grundstücks ohne jegliche Veränderungen gibt deshalb keinen Rechtsgrund für eine Neuschätzung der Katasterwerte. Andererseits gebietet es das Rechtsschutzinteresse, dass bezüglich der Wortwahl bzw. technischen Bezeichnung von Gebäudeteilen unmissverständlich hervorgeht, ob und mit welchem Wert diese mitversichert sind. Dies ist insbesondere bedeutsam für die zukünftige Beurteilung bei den direkten Steuern. Ferner ist bei der Festlegung der Gebäudekatasterwerte immer auch die konkret zutreffende Altersklasse zuzuordnen, um die richtigen Zuschläge (Bewertungssätze) gemäss der Verordnung anzuwenden.

» [Zum Entscheid](#)



Besuchen Sie unseren Webshop

Bücher, eBooks, Bundles,
Zeitschriften, Loseblattwerke